

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / _____

zu Drs 5 / 9089

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 9089

Thema: Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe ‚Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz‘ durch die Wörter ‚Palucca Hochschule für Tanz Dresden‘ ersetzt.“

b) Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.“

Dresden, 7. September 2012

Prof. Dr. Günther Schneider MdL Nico Tippelt MdL

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

CDU-Fraktion FDP-Fraktion

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreierbuchst. eee wird wie folgt gefasst:

„eee) 7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.“

b) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen einer Zielvereinbarung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Ziele gemäß Absatz 2 bestimmen.

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Abs. 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.“

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kame-
rale Wirtschaftsführung entscheiden.“

b) „Die bisherigen Buchstaben a) bis h) werden b) bis i).“

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „um mehr als 5 Semester“ durch die Wörter „um mehr als 4 Semester“ ersetzt.

5. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit diese für die Kontaktpflege erforderlich ist. Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die Betroffenen hierin eingewilligt haben. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 2 erforderlich ist.“

6. Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

„9b.

In § 16 Abs. 3 wird dem Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.“

7. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 24 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“

8. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6 und der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiter entwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 4 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.“

9. Nummer 51 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird zum 01. Januar 2013 in die Technische Universität Dresden eingegliedert. Es verliert damit seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstituts Zittau ein.

Mit der Eingliederung sind die Organe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Studentenschaft aufgelöst sowie die Amtszeit des Rektors, der Prorektoren und der Beauftragten beendet. Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Für

diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend.

Für diejenigen, die ihre Habilitation bis zum 31. Dezember 2012 beim Internationalen Hochschulinstitut Zittau ordnungsgemäß angezeigt haben, gilt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau bis 31. Dezember 2016 entsprechend. Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für den Standort Zittau fort bis das Rektorat der Technischen Universität Dresden diese aufhebt. Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau, ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern. Bis zum 31. Dezember 2012 gilt § 103 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, fort.“

b) Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Nach Absatz 20 werden folgende Absätze 21 und 22 angefügt:

.(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.

(22) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandskräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, erfüllen, gilt § 11 Abs. 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 103 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben.“

10. Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 52 eingefügt:

„52. § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

4.

die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

- a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.’

11. Nach Nummer 52 wird folgende Nummer 53 eingefügt:

„53. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung „Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“

II. Nach Artikel 4 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 5
Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

§ 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek- Staats- und
Universitätsbibliothek Dresden

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung
Meißen

Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes

vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009

(SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, wird Angabe „nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „nach dem Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

III. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden die Artikel 11 und 12 und der neue Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a und c, Nr. 10, Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 19, Nr. 51 Buchst. b und c sowie Artikel 2 Nr. 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel I

Zu Nummer 1.

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2.

Die Änderung des Gesetzentwurfes folgt dem Ergebnis der Anhörung. Die Hochschule sollen in die Lage versetzt werden, mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zügig Zielvereinbarungen auszuhandeln. Die Änderungen in Absatz 3 und Absatz 4 regeln das Verfahren bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung. Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung, wonach der Grad der Zielerreichung und ggf. der Umstand des Nichtabschlusses einer Zielvereinbarung maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7 beeinflusst und Grundlage für anschließende Zielvereinbarungen ist. Darüber hinaus soll das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ziele nach Absatz 2 für den Zeitraum bis zum Zustandekommen einer Zielvereinbarung für die betreffende Hochschule festlegen.

Zu Nummer 3.

Die Änderung des Gesetzentwurfes folgt dem Ergebnis der Anhörung. Den Kunsthochschulen fehlt aufgrund ihrer geringen Größe die erforderliche finanzielle und verwaltungstechnische Kraft, um nach kaufmännischen Grundsätzen zu wirtschaften und zugleich kamerale Daten aufbereitet für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bereit zu halten.

Zu Nummer 4.

Der Änderungsantrag berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung. Von einer viersemstrigen Überschreitungsfrist wird eine verbesserte Steuerungswirkung erwartet. Zudem orientiert sich die Änderung an vormals bestehenden Regelungen der sächsischen Hochschulgesetzgebung.

Zu Nummer 5.

Der Änderungsantrag reagiert auf das Ergebnis der Anhörung. Eine der Stärken der anglo-amerikanischen Spitzenhochschulen ist der Kontakt und die Pflege der Alumni (Absolventen der Hochschule). Das Alumni-Management setzt den Umgang mit den einschlägigen Daten voraus. Die Änderung des Gesetzentwurfs soll den Hochschulen ermöglichen, in ihrer Alumniarbeit auch Dritte einschalten zu können, sofern die betroffenen Absolventen hierzu ihre Einwilligung erteilt haben.

Zu Nummer 6.

Der Änderungsantrag reagiert auf die Anhörung. Hochschulen, die dies wünschen, sollen Studien- und Prüfungsordnungen zusammenführen können.

Zu Nummer 7.

Der Änderungsantrag reagiert auf die Anhörung. Nicht nur den Hochschulen soll ein möglichst hohes Maß an autonomer Selbstbestimmung gewährt werden. Dies soll auch im Verhältnis zu den Studenten gelten. Die verfasste Studentenschaft ist eine gesetzlich angeordnete Zwangsorganisation. Der Änderungsantrag geht einen Mittelweg und

überlässt es der freien Entscheidung jedes einzelnen Studenten, ob er Teil der verfassten Studentenschaft sein will oder nicht. Die Studenten erhalten daher ein Austrittsrecht aus der verfassten Studentenschaft. Das der Austritt „erstmalig“ nach dem ersten Semester erklärt werden kann, stellt klar, dass das Austrittsrecht nach dem ersten Semester kein einmaliges Recht ist, sondern auch später oder erneut ausgeübt werden kann.

Zu Nummer 8.

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gesetzestextes. Im Beamtenrecht wird der Begriff „Universitätsprofessor“ nur für beamtete Professoren verwendet. Eine solche Einschränkung ist mit der Neuregelung nicht beabsichtigt. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist das Wort „Universitätsprofessor“ daher durch die Wörter „Professor an einer Universität“ zu ersetzen.

Zu Nummer 9.

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau soll in die TU Dresden integriert werden. Dabei wird die Integration als zentrale Einrichtung der TU Dresden angestrebt. Es müssen darüber hinaus Regelungen geschaffen werden, welche Ämter, Organe und Satzungen sowie Ordnungen fortbestehen lassen.

Die Änderungen in b) dienen der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz. Durch Artikel 1 Nr. 7. Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird § 11 Absatz 6 Satz 4 SächsHSG gestrichen, der es den Hochschulen ermöglicht, vom Stellenplan abzuweichen, da in § 103 Absatz 3 SächsHSG nunmehr eine weitergehende Regelung aufgenommen wird. Allerdings ist die Aufhebung der Stellenplanbindung in § 103 Absatz 3 SächsHSG an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, die die Hochschulen nicht zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfüllen können. Für diejenigen Hochschulen, denen bereits durch Bescheid bestätigt wurde, dass sie die Voraussetzung zur Einräumung der Stellenflexibilität nach § 11 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG erfüllen (sog. Feststellungsbescheid), muss daher die Regelung des § 11 Abs. 6 Satz 4 Regelung weiter gelten.

Zu Nummer 10. und 11.

Mit der Erweiterung des Namens der Fachhochschulen um den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ wird ein von den Fachhochschulen im Rahmen der Anhörung geäußertes Wunsch aufgegriffen. Damit soll ihre Anwendungsbezogenheit in der Aufgabenwahrnehmung unterstrichen werden und das eigene Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht werden. Die Bezeichnung der Hochschule setzt sich dabei aus dem Namen der Fachhochschule z.B. „Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden“ und dem Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zusammen."

Zu Artikel II.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der beabsichtigten Namensänderung des Sächsischen Hochschulgesetzes in Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen.

Zu Artikel III.

Es handelt sich um Folgeänderungen sowie eine konkretisierende Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.